

Fachanforderungen für die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und das Fach Naturwissenschaften

*Erlass des Ministeriums für Bildung und
Wissenschaft vom 1. Juli 2014 - III 403*

Aufgrund des § 126 Absatz 3 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung und Wissenschaft Folgendes:

Die Fachanforderungen für die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik (Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) treten zum Schuljahr 2014/15 in Kraft.

Sie gelten an allgemein bildenden Schulen und lösen die bislang geltenden Lehrpläne ab. Dabei gelten die Fachanforderungen Sekundarstufe I ab dem Schuljahr 2014/15 für Jahrgangsstufe 5 aufwachsend und die Fachanforderungen Sekundarstufe II für die Einführungsphase der Oberstufe aufwachsend.

Die Fachanforderungen für das Fach Naturwissenschaften (Sekundarstufe I) treten zum Schuljahr 2014/15 in Kraft. Sie gelten an Gemeinschaftsschulen und lösen den bislang geltenden Lehrplan ab. Dabei gelten sie ab dem Schuljahr 2014/15 für Jahrgangsstufe 5 aufwachsend.

Die bislang geltenden Lehrpläne für die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik sowie das Fach Naturwissenschaften gelten auslaufend weiter; sie treten jahrgangsstufenweise bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 (Sekundarstufe I) bzw. 2015/16 (Sekundarstufe II) außer Kraft.

Die Fachanforderungen werden bis zum 31. Juli 2014 auf dem Lehrplanportal des Landes (<http://lehrplan.lernnetz.de>) veröffentlicht.

Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht

*Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung
und Wissenschaft vom 17. Juni 2014 – III 326*

Die bisherigen „Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht“ laut Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 09.09.1994 in der Fassung vom 28.03.2003 und der Runderlass der MBWFK vom 6. Januar 2004 – III 44 – sind von einer hierzu eingesetzten Arbeitsgruppe der Ständigen Konferenz der Kultusminister (KMK) überarbeitet worden und liegen nunmehr in einer aktualisierten Fassung vom 27.02.2013 vor. Nach Abschluss des bundesweiten Abstimmungsprozesses zwischen der KMK und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) wird hiermit die Beachtung der Richtlinien in der neuen Fassung und der zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen und Vorschriften verbindlich.

Die Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht wendet sich vor allem an Schulleiterinnen und Schulleiter sowie an die Lehrkräfte im naturwissenschaftlichen Unterricht und den Fächern Technik, Arbeitslehre, Hauswirtschaft und Kunst sowie in den allgemein bildenden Fächern berufsbildender/beruflicher Schulen. Darüber hinaus gibt es andere Unterrichtsveranstaltungen, in denen Tätigkeiten ausgeübt werden, bei denen diese Richtlinie anzuwenden ist.

Die ständige Weiterentwicklung von Sicherheitsvorschriften macht es erforderlich, dass sich alle Verantwortlichen auch unabhängig von der Beschlusslage zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Sicherheitsrichtlinien auf dem jeweils aktuellen Stand der Bestimmungen halten. Weiterhin wird auf die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Nord bzw. die Veröffentlichungen der DGUV verwiesen.

Der Schutz vor stoffbedingten Schädigungen, insbesondere die Vorbeugung, bedeutet keinesfalls Verzicht auf Unterrichtsexperimente. Nach wie vor kommt dem Experiment und den praktischen Schülerarbeiten eine zentrale Bedeutung im Unterricht zu. Zweck der Bestimmungen ist es, die Menschen vor Gesundheitsgefahren und die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen. Die Lehrkräfte werden daher auch aufgefordert zu prüfen, ob für den jeweiligen Unterricht Stoffe mit geringerem gesundheitlichen Risiko eingesetzt werden können bzw. inwieweit durch bestimmte Versuchsanordnungen der Entsorgungsumfang verringert werden kann. Die Verantwortung für die sachgerechte Entsorgung von Sonderabfällen trägt der Schulleiter bzw. die Schulleiterin.

Das IQSH und die Unfallkasse Nord werden wie bisher Fortbildungsveranstaltungen zu sicherheitsbezogenen Themen durchführen.

Diese Bekanntmachung wird ab dem 1. August 2014 wirksam.

Gleichzeitig tritt der Runderlass vom 6. Januar 2004 – III 44 – außer Kraft.

Die Richtlinie ist im Bildungsportal unter Schulrecht / Sicherheit im Unterricht eingestellt.

Der Pflicht, vor der Durchführung eines Experiments in der Schule eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen, können die Schulen nachkommen, indem sie die von den Schulbuchverlagen angebotenen Sammlungen von Gefährdungsbeurteilungen nutzen.